

Zürich, 10. Januar 2000

KR-Nr. 24/2000

ANFRAGE von Johanna Tresp (SP, Zürich) und Susanna Rusca Speck (SP, Zürich)

betreffend Wegweisungspraxis der Zürcher Behörden gegenüber invalid gewordenen Ausländerinnen und Ausländern

Wie der Tages-Anzeiger vom 4. Oktober 1999 berichtete, hat die Fremdenpolizei den invalid gewordenen Milenko und seine Familie aus dem Kanton weggewiesen, obwohl er zuvor mehrere Jahre hier gearbeitet hat. Die Familie ist nicht fürsorgeabhängig. Die Ehefrau ist erwerbstätig. Zwei der drei Kinder gehen hier zur Schule, das dritte wurde in der Schweiz geboren. Die Fremdenpolizei begründete ihren Entscheid damit, dass der Mann ursprünglich zu Erwerbszwecken in die Schweiz gekommen sei und da auf Grund seiner Invalidität nicht mehr mit einer Wiedereingliederung ins Erwerbsleben zu rechnen sei, müsse "der Aufenthaltsweg" als erfüllt betrachtet werden. Weitere ähnlich gelagerte Fälle sind bekannt. Da die kantonalen Behörden nach freiem Ermessen entscheiden können, wäre jedoch eine andere, menschenwürdige Praxis ohne weiteres möglich.

Ich bitte den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie kommt der Regierungsrat zur oben beschriebenen Wegweisungspraxis? Gibt es interne Dienstanweisungen, wie solche Fälle behandelt werden müssen?
2. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass der Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern, die zum Teil viele Jahre bei uns gearbeitet haben, mit ihren Familien hier leben, integriert sind und nicht zuletzt häufig wegen der harten Arbeit hier behindert geworden sind, verlängert werden sollte? Im erwähnten Beispiel kommt im Falle einer Wegweisung noch hinzu, dass die Familie in ein kriegsversehrtes Kosova zurückkehren müsste.
3. Die Erfahrung zeigt, dass sich behinderte Menschen wieder in den Arbeitsprozess integrieren lassen. Wie kommt der Regierungsrat dazu, solche Ausländerinnen und Ausländer mit der Begründung des erfüllten Aufenthaltsweges wegzuweisen.
4. Wie kann der Regierungsrat die Wegweisungspraxis für behinderte Menschen mit der neuen Bundesverfassung vereinbaren, gemäss deren Präambel sich "die Stärke des Volkes am Wohl der Schwachen misst"? Wie will der Regierungsrat seine Praxis mit dem Diskriminierungsverbot wegen einer Behinderung (Art. 8 Abs. 2 BV) vereinbaren?
5. Ist der Regierungsrat grundsätzlich bereit, seine Wegweisungspraxis im Falle von invalid gewordenen Ausländerinnen und Ausländern aufzugeben?

Johanna Tresp
Susanna Rusca Speck